

## ZUM TEXT VON VARROS SCHRIFT ÜBER DIE LATEINISCHE SPRACHE

---

Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, den Text von Varros Schrift über die lateinische Sprache teils durch Beseitigung unbegründeter Änderungen, eingeführt von den Herausgebern, teils durch Wiederherstellung des ursprünglichen durch die Abschreiber entstellten Wortlauts verständlicher und lesbarer zu machen, so soll das nicht durch einen Regen von Konjekturen der verschiedensten Art geschehen, die auf den Leser ausgeschüttet werden; es soll überall auf die Entstehung des Fehlers Rücksicht genommen und auch der Versuch gemacht werden, die Abschreibfehler in Gruppen gleichartiger Textverderbnisse zusammenzufassen.

Der Zustand, in dem sich der Text auch nach den vielen gelungenen Verbesserungen der Humanisten und der wenigen Gelehrten unserer Zeit, die sich ernstlich mit der Schrift Varros beschäftigt haben, noch immer befindet, muß jeden Leser abstoßen und hindern, sich in die eigenartigen Gedankengänge des liebenswürdigen Verfassers tiefer zu versenken und die in reicher Fülle ausgebreiteten Beobachtungen eines Zeitgenossen Ciceros an seiner Muttersprache wirklich auszuschöpfen. Wäre der Text in einem besseren Zustande, so würden sicher nicht nur die Linguisten unserer Zeit trotz aller Verschrobenheiten des Verfassers die Schrift eindringlicher studieren und auswerten, sondern auch die Historiker, besonders die Rechtshistoriker und Religionshistoriker, die einzigartigen Nachrichten über Altrom, in erster Reihe die in den Archiven eingesehenen Akten, die Varro an einigen Stellen anführt, sorgfältiger berücksichtigen.

Wie über ihren Plautus-Text haben Götz und Schöll, die Verfasser der wichtigsten Ausgabe, die auch nach dem Erscheinen der neuesten von R. G. Kent (The Loeb Class. Libr. London und Cambridge Mass., 1. Aufl. 1938, 2. Aufl. 1951) für jeden Forscher die Grundlage bleiben muß, auch über ihren Varro-Text (Teubner 1910) mit verschwenderischer Fülle die warnenden Kreuze ausgegossen, durch die der Sitz von Textverderbnissen angezeigt wird. Ich habe mir die Mühe gemacht,

die Kreuze und die angegebenen, im Texte selbst nicht ausgefüllten Lücken bei GSch zu zählen: es sind auf 188 Seiten 214 Kreuze und 37 im Texte nicht ausgefüllte Lücken. Es ist zu befürchten, daß viele Leser über der Lektüre eines solchen Textes bald ermüden oder ungeduldig werden. Die Herausgeber waren auch nicht gut beraten, als sie sich entschlossen, die meisten orthographischen Besonderheiten der Handschrift genau im Texte wiederzugeben, indem sie mit eckigen oder gebrochenen Klammern dann die heute übliche Form anzeigten, also [h]ostenditur, ex(s)tat, lit(t)eris, com(m)unis usw. Kent glaubte ihnen nicht an Genauigkeit nachstehen zu dürfen. Selbst in dem Falle der ganz gewöhnlichen Schreibung *e* statt *ae* halten sich GSch nicht immer an das Versprechen, das sie in der kritischen Anmerkung auf S. 4 dem Leser geben, nämlich ihn in dieser Sache zu schonen; besonders bei anlautendem *ae*-glauben sie auf die Wiedergabe (a)egrotamus, (a)ether nicht verzichten zu können; (A)emili- erscheint in VIII 4 achtmal hintereinander. Als besonders lästig dürften die Leser wohl die ständige Schreibung *ni[c]hil* empfinden.

### Fehlerquellen

I. Als erste Fehlerquelle (nicht für die Abschreiber, sondern für die Herausgeber und Übersetzer) sei die *Eigenart der Sprache Varros* genannt. V. bemüht sich, alle überflüssigen Wiederholungen zu vermeiden und seinem Stile das Gepräge *pointierter Kürze* aufzudrücken; dies gilt allerdings nur für die äußere Form des Ausdrucks, während die Darstellung im ganzen viel eher gemächlich breit dahinfließt. Eine zweite Eigenheit seines Stils ist die Neigung, hervorzuhebende Wörter in der Art vorwegzunehmen, daß er sie vor die *Konjunktion* oder das *Relativum* eines Nebensatzes stellt. Beide Eigenheiten haben an nicht wenigen Stellen zu Schlimmbesserungen und Mißverständnissen geführt.

I) A) Als Beispiel für verkannte *breviloquentia* Varros möge eine Stelle aus dem Anfang des VIII. Buches dienen:

VIII 1: *Ut propago omnis natura secunda, quod prius illud rectum, unde ea, sic declinata.* Kent übersetzt: „As every offshoot is secondary by nature, because that vertical trunk from which it comes, is primary, and it is therefore declined: so usw.“ Die falsche Stellung des „so“, die Einschiebung des „and“ und die Beziehung des „it“ auf *propago* „offshoot“

zeigt, daß der Übersetzer die Kürze des Varronischen Stils nicht verstanden hat: *declinata* ist Neutr. pl.: *sic naturā secunda sunt declinata*: „Wie der Ableger seiner Natur nach sekundär ist, weil ja das Frühere jener gerade Stamm ist, von dem er kommt, so die durch Deklination gebildeten Formen.“

An nicht wenigen Stellen haben die Herausgeber durch unnötige Einschlebung erklärender Verba nicht den Text der Handschrift verbessert, sondern Varros Stil verändert oder durch eine *crux* ihr Nichtverstehen eingestanden. Als Beispiel diene:

V 43 *Itaque eo (ad Aventinum) ex urbe advehebantur rati- bus, cuius vestigia quod ea, qua tum, dicitur Velabrum*. In der Hs. ist nur *qua* und *tum* zu einem „Worte“ zusammengezogen, weil der Gebrauch von *qua* dem Abschreiber nicht geläufig war (es ist an vielen Stellen entstellt). <sup>1)</sup> GSch. setzen vor *ea* die *crux*, K. setzt nach L. Spengel hinter *tum* ein überflüssiges *advectum* in den Text, das nicht einmal gut lateinisch ist, denn *advehebantur* im Impf. ist aus dem Früheren zu ergänzen.

In einem ganz ähnlichen Fall hat K. Meister (LGrEN I. 1916, 42 Anm. 1) dem Varro gegen die Herausgeber zu seinem Rechte verholfen:

VII 39 (zu *Luca bos*) *Ab eo quod nostri, cum maximam quadripedem quam ipsi haberent vocarent bovem et in Lucanis Pyrrhi bello primum vidissent apud hostis elephantos, idem non item quadripedes cornutas — nam quos dentes multi dicunt sunt cornua — Lucanam bovem quod putabant Lucam bovem appellassent*. Wieder setzen hier GSch. die *crux* vor *idem*, K. streicht das *non* nach Augustinus und ändert *idem* in *id est*, einfach weil er nicht erkannt hat, daß sich V. die Wiederholung des *vidissent* erspart und daß *idem* Nom. pl. ist.

Einen Fehler gegen den Sprachgebrauch Varros machen die Herausgeber auch dann, wenn sie Lücken zu wortreich ergänzen:

VIII 44 *dividitur oratio secundum naturam in quattuor partis: in eam quae habet casus et quae habet neutrum et in qua est utrumque*.

GSch. und K. übereinstimmend: *et quae habet (tempora et quae habet) neutrum*. Eines der drei *habet* ist überflüssig, also:

1) So ist V 35 *qua agebant* verschrieben zu *quo agebant*; VI 24 und VI 41 *qua* zu *quia*. V 28 macht der Schreiber aus *qua Anio* — *quanto*.

*et quae (tempora et quae) habet* etc. Die sehr zahlreichen Lücken — lange nicht alle sind richtig erkannt worden — werden unter Fehlergruppe IV eingehend behandelt werden. Dort wird auch gezeigt werden, daß der durchschnittliche Umfang der allermeisten Lücken  $\pm 13$  Buchstaben beträgt, also einer Zeile eines in zwei Spalten geschriebenen Unzialkodex entspricht. Es ist unmethodisch, durch unnötigen Wortreichtum nicht nur dem Sprachgebrauch Varros entgegenzuhandeln, sondern auch die Fehlerquelle zu verdunkeln. Das Homoioteleuton, das dem Schreiber zum Überspringen einer Zeile Anlaß gegeben hat, besteht auch bei der kürzeren Fassung: *quae . . . . quae*.

Ebenso wird von allen Herausgebern zu wortreich ergänzt die Stelle

VIII 54 *Et cum simile sit avis et ovis, neque dicitur ut ab ave aviarium (ab ove \*oviarium), ab ove ovile ab ave \*avile*, indem noch überflüssigerweise *neque ut* hinter *oviarium* eingeschoben wird. Varro überläßt es dem Leser, *neque dicitur ut* auch vor *ab ove* zu ergänzen. Auch hier liegt also wie in VIII 44 eine Lücke von 13 Buchstaben mit Homoioteleuton vor.

An der unrichtigen Zeichensetzung erkennt man auch in V 183, daß die Herausgeber die Eigenart von Varros Sprache nicht verstanden:

*Per trutinam solvi solitum vestigium etiam nunc manet.*

GSch. setzen hinter *solitum* einen Beistrich, K. einen Doppelpunkt. Gemeint ist aber: „Daß man mit Hilfe der Waage zahlte, dafür . . .“ (Stroux<sup>2)</sup>) S. 315 hat das Richtige dazu angemerkt.

Ebenso ist nicht zu ändern V 27 *inter haec hoc inter, quod* usw. (GSch. und K. *inter(est)*).

Es seien noch einige Beispiele für Varros kühne Auslassungen angeführt: V 31 *a quo et Iapeto traditur Prometheus*; V 32 *quorum egregiam imaginem ex aere Pythagoras Tarenti*; V 34 *sic qua agi actus*; V 37 *quod non plane id quod inde*; V 38 *a quo potest etiam ara deum*; V 42 *quod Saturnia porta . . . ibi*; V 43 *ego maxime puto quod ab advectu*; V 53 *sed hoc alii a Palanto uxore Latini putarunt*; VI 75 *ab eo quod semel, canit, si saepius, cantat*.

2) Ἀντιδωρον (Festschr. f. Wackernagel), Göttingen 1923, S. 309—325.

I) B) Pointierte Wortstellung Varros: Hervorzuhebende Wörter in Nebensätzen werden vorweggenommen und vor die Konjunktion oder das Relativum gestellt. Ein klares Beispiel für das Verkennen dieses Sprachgebrauchs gibt VIII 7:

*Sic mares liberos voluisse notari, ut ex his feminae declinarentur, ut est ab Terentio Terentia; sic in recto casu quas imponerent voces, ut illinc essent, futurae quo declinarentur.*

GSch. setzen keinen Beistrich vor *futurae*; daraus ergibt sich immerhin die Möglichkeit, daß sie den Satz nicht verstanden haben. K. hat ihn sicher nicht verstanden, wie seine Übersetzung beweist:

”They are supposed to have desired that male children be designed in such a way that from these the females might be indicated by inflection, as the feminine Terentia from the masculine Terentius; and that similarly from the names which they set in the nominative case, there might be other forms to which they could arrive by inflection.“

Vergleicht man den englischen Text mit dem lateinischen, so fällt zuerst auf, daß er mehr als doppelt so viele Wörter nötig hat als Varro; dies ist nicht nur dem Unterschied der beiden Sprachen im allgemeinen, sondern auch der besonderen Kürze des Stils Varros zuzuschreiben.

Der englischen sei ein Versuch einer deutschen Übersetzung gegenübergestellt: „So sei es auch ihre Absicht gewesen, daß freigebozene Knaben eine Bezeichnung erhielten, damit von ihnen aus auch die Mädchen eine abgeleitete Bezeichnung erhalten könnten wie von Terentius Terentia; so die Bezeichnungen, die sie im Nominativ den Dingen beilegte, daß künftig zu bildende Wörter von da ausgehend gebogen werden könnten.“

K. hat weder *illinc* berücksichtigt noch *futurae* und faßt *quo* falsch als „wohin“, während es nur zur Abwechslung statt einer Wiederholung des *ut* gebraucht wird. Im Umfang entspricht der deutsche Text ziemlich genau dem englischen. Was K. zu seinen Irrtümern verleitet hat, ist klar erkennbar: die Vorwegnahme des *illinc* und des *futurae*. Gäbe man die pointierte Wortstellung auf, so würde es leichter verständlich, aber weniger wirksam heißen: *ut essent (voces), ut ex iis futurae declinarentur.*

Ganz Varros Art ist die leise Schalkhaftigkeit, mit der er als Beispiel seinen eigenen Familiennamen wählt. Man hört

ihn gewissermaßen zu seiner Tochter sagen: „Kind, heute habe ich dich in meinem neuen Buche verewigt.“

Es ist leicht zu verstehen, daß das Nichtbeachten der Vornahme betonter Wörter die Herausgeber auch zu Mißverständnissen verleiten konnte. Ein solcher Fall liegt vor in V 49, wo die Hs. folgenden Text bietet:

*Huic origini magis concinunt loca vicini quod ibi lucus dicitur Fagutalis et Larum Querquetulanum sacellum et lucus Mefitis et Iunonis Lucinae quorum angusti fines non mirum iam diu enim late avaritia unae est.*

Hier ist der Text an zwei Stellen entstellt, an der ersten nur ganz leicht: *huic origini magis concinunt loca, vicini quod ibi lucus* (*qui*) *dicitur Fagutalis* usw. Das betonte Prädikat *vicini* ist vor die Konjunktion gestellt und nach dem nächststehenden *lucus* sowie dem dritten und vierten Subjekt *lucus Mefitis* und (*lucus*) *Iunonis Lucinae* ausgerichtet (auf das zweite Glied unter den vier Subjekten *sacellum* ist keine Rücksicht genommen). Der Schreiber hat das richtig abgeschrieben, nur das kleine Wörtchen *qui* hat er übersehen, weil er ja den Sinn des Ganzen nicht verstand. Weiter unten unter III wird eine ganze Gruppe solcher kleiner Auslassungsfehler zusammengestellt werden. Wie verhalten sich nun die Herausgeber? GSch. setzen das Kreuz vor *loca* (und dahinter natürlich keinen Beistrich), K. ändert *vicini* in *vicina*, wie GSch. unter dem Strich zweifelnd vorschlagen, und setzt natürlich einen Beistrich *h i n t e r vicina*.

Die zweite Verderbnis hat mit Wortstellung nichts zu tun; sie gehört zu einer anderen Gruppe von Versehen, deren Erkennung und Heilung den Hauptinhalt dieses Aufsatzes bildet (unten Gruppe IV), soll aber der Zweckmäßigkeit wegen schon hier besprochen werden.

GSch. setzen wieder das Kreuz vor *unae* und versuchen unter dem Strich *una* (*domina*) *est*. K., dem es nur darauf ankommt, einen lesbaren Text herzustellen, setzt dies in den Text. Ich glaube, daß hier wie auch sonst sehr oft eine Zeile des Archetypus ausgelassen wurde und schlage vor:

*iam diu enim late avaritia (h)uma(na ibi grassata) est.*

Das Adverb *late* verlangt doch wohl ein Verb. Es ist dieselbe Klage, die wir aus Horaz so gut kennen: rücksichtslose Großmannssucht hat weite Teile baumbestandener Flächen

innerhalb der Stadt durch den Bau von Wohnpalästen eingengt.

Beispiele solcher Vorwegnahme eines hervorzuhebenden Wortes vor die Konjunktion oder das Relativum des Nebensatzes:

V 21 *hoc Graeci quod τέρμονα*; V 47 *a Streniae sacello quae pertinet*; V 38 *ad quem ut sit fit ara*; V 129 *id (ut spectetur) s. u. S. 272 f.*; V 152 *Iovis Fagutalis quod ibi sacellum*; VII 44 *ab eo quod matres familias crines convolutos . . . quos habent*; VII 70 *ab luco quae conduceretur*; VIII 10 s. u. S. 313 f.; IX 4.

V 23 *ab eo qui Romanus combustus est in sepulcrum eius abiecta gleba non est . . . familia funesta manet.*

Hier hat der Abschreiber ein *si* ausgelassen (vgl. oben *qui* in V 49) und die Herausgeber haben es eingefügt, aber nicht an der richtigen Stelle, sondern vor *in sepulcrum*. Leichter konnte es hinter dem *s* von *eius* übersehen werden; es ergibt sich dann: *in sepulcrum eius si abiecta gleba non est*, also Hervorhebung vor die Konjunktion des Nebensatzes.

I) C) Varro hat kein Bedenken, Infinitive und andere Verbalformen als *I n d e c l i n a b i l i a* zu verwenden. Er sagt z. B. VI 36 *ut ab lego leges, lege*; es ist also V 2 unrichtig zu ändern, wie es die Herausgeber tun: *pertinacia . . . ostenditur esse a pertend(end)o*, sondern *a pertendo* ist als von Varro stammend zu belassen. In VI 62 ist überliefert:

*Ab docendo docere disciplina discere litteris commutatis paucis.*

GSch. setzen das Kreuz vor *docendo*, K. ändert nach Fay *docendo* in *ducendo*, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang: die Ableitung „*docere* kommt von *ducere*“ ist ja unmittelbar vorher bereits aufgestellt worden, während es sich an unserer Stelle nur um die Etymologie von *discere* handelt. Hier hat also ein Leser an dem indeklinablen Infinitiv Anstoß genommen und am Rande zu „*ab docere disciplina etc.*“ erklärend notiert *docendo*, was später in den Text eindrang.

VI 72 *a qua sponte dicere cum spondere quoque dixerunt.*

GSch. setzen wieder das Kreuz vor *dicere*; ein besseres Urteil beweist hier K., der Lachmanns evidente Verbesserung *a sua sponte dicere* in den Text setzt. Auch Stroux S. 316 f. nimmt Lachmanns Verbesserung an. Dann aber ist nicht mit

Lachmann nur *respondere* hinter *spondere* einzufügen, sondern *cum spondere*, (*tum respondere*) *quoque dixerunt*, denn sonst steht der Satz gewissermaßen nur auf einem Fuß. Dadurch gewinnen wir wieder die Normallücke von 13 Buchstaben mit Homoioteleuton, d. h. eine übersehene Zeile der Vorlage.

VI 75 *Nec sine canendo tibicines dicti: omnium enim horum quod a canere.*

GSch. setzen wieder das Kreuz vor *quod*; besser K., der die sichere Verbesserung von L. Spengel *nec sine canendo (tubicines, liticines, cornicines,) tibicines dicti* in den Text nimmt. (Die Lücke hatte schon Müller erkannt.) Hier umfaßt die Lücke 28 Buchstaben, also zwei Zeilen der Vorlage und ist veranlaßt durch das Homoiarkton *tubicines - tibicines*. Danach allerdings ist K. ganz in die Irre gegangen: *omnium enim horum quodam canere*, ohne Übersetzung ganz unverständlich. Die Übersetzung klärt dann auf "for canere playing on some special instrument", dazu noch die Anmerkung "*quodam ablativus with canere*". Eine starke Zumutung! Natürlich ist *quod a canere* so wenig anzutasten wie *ab docere*, *a sua sponte dicere* in den unmittelbar vorher angeführten Beispielen und Kents *quodam* als Ablativus Instrumenti ist völlig unlateinisch; die Stelle ist leicht zu heilen: *omnium enim horum (commune) quod a canere.*

Ebenso VI 57 *concinne loqui dictum a concinere.*

II. Eine zweite Fehlerquelle ist die Unwissenheit des Schreibers, dem alle halbwegs selteneren Wörter, die V. gebraucht, unbekannt sind, und der deshalb ähnliche ihm bekannte dafür einsetzt. Zum Glück tut er das ohne jede Rücksicht auf den Sinn, so daß in den meisten Fällen die Wiederherstellung des Textes nicht schwer ist. Manchmal freilich ist die willkürliche Änderung arg oder das entstellte Wort auch uns unbekannt, so daß die Heilung noch nicht gelungen ist; (*cerceris* V 79; *ciliceo* V 121; *comitiis* V 71; *Aprissius* V 68; *issedonion* V 175 u.a.).

Nur ein paar Beispiele aus der großen Zahl solcher Entstellungen seien ausgewählt, welche die Armseligkeit des dem Schreiber geläufigen Wortschatzes deutlich zeigen und zugleich auch ergötzlich wirken, weil nicht selten recht ungewöhnliche und überraschende Assoziationen wirksam werden: *pos* wird *post*, *inpos* wird *ineos*, *impotem* wird *impotentem* (V 4); *Muci* wird *Muti* (V 5); *quota* ergibt *quo ita* (V 10); *inclutum* —



*incivium* (V 14); *non habet rimam — nomen habet primam* (V 26); *qua Anio — quanto; Aternum — alterunum* (V 28); *Veientum — venientum* (V 30); *ab itu — ab habitu* (über *abitu*, V 35); *Suburana — suburbana* (V 45); *Fagutalem — facultalem* (V 50); *parire — parere* (V 59); *diui — qui* (V 66); *Sancum — sanctum; Dis — dies; Orcus — ortus* (V 66); *veruum — verbum* (V 94 s. u. S. 267 f.); *slis — si is* (V 180; erkannt von Stroux S. 318, von K. übersehen oder abgelehnt?); daß *lis* dem Schreiber unbekannt war, sieht man auch aus *litem — militem* in VII 93); *adytum — actum* (VI 21 s. u. S. 268); *fatus — factus; aiebat — abigebat* (VI 30); *intercisi — intercensi; sacrificulus — sacrificio ius* (VI 31); *Epicurus — securus* (VI 39); *acciebat — accipiebat* (VI 89); *hemisperium — hiemisperium* (VII 1); *eapte — eas te; tesca, tescum — tecta, tectum* (VII 8 s. u. S. 298 ff.); *limine — lumine* (VII 11); *cornuta — cornua* (VII 26); *Samothreces — regis* (VII 34); *Suei a — sueta und sues a-* (VII 104); *aes — est* (VII 105); *ut illa — utilia* (VII 110); *Dossenium — ob senum* (VII 95); *fulmentum — fulmen tunc* (VIII 10); *quoius — quod ius* (VIII 27); *natare — notare* (VIII 74); *inique — in quae* (IX 62); *deliquatum — declinatum* (IX 95); *egissent — legissent* (IX 113). Bis zur Unkenntlichkeit entstellte sind die Wörter *saperdae* (VII 47) und *cortina* (VII 48). Gedankenlosigkeit ist schuld, wenn der Schreiber *rationem* zu *orationem* verändert (X 15).

Varro kannte seine Schreiber; er gibt selbst der Befürchtung Ausdruck, daß sie ihnen unbekannte Wörter entstellen könnten:

VIII 51 *De hoc genere parcius tetigi, quod librarios haec spinosiora (oder spinonsiora) indiligentius elaturos putavi.*

Pünktlich hat auch in diesem Satze der Mönch von Monte Cassino aus *spinonsiora* ein *sponsiora* gemacht. Varros Befürchtungen beziehen sich allerdings nur auf die "ghost-words", die er selber gebildet hat, um Analogien, die es nicht gibt, als nicht bestehend zu erweisen, oder auf Mittelformen, die er konstruiert, um vermeintliche Lautübergänge zu veranschaulichen. Für eine künftige Ausgabe der Schrift Varros sollten die Herausgeber in solchen Fällen von dem modernen Zeichen für erschlossene Formen — denn um solche handelt es sich ja — Gebrauch machen, also z. B.: *\*ques* (VIII 50); *\*ruapa* (V 108); *\*amiectum* (V 132; bei GSch. im Index ohne Warnung).

Zwei größere Gruppen solcher dem Abschreiber fremden Wörter lassen sich herausheben: erstens Eigennamen wie die oben angeführten (Anio, Aternus, Veientes, Suburana, Fagutalis, Sancus, Epicurus u. a.). Die Rezension der Kentschen Ausgabe von Wh a t m o u g h (Class. Phil. 35, 1940, 82—86) enthält eine treffende Textverbesserung dieser Art, der K. merkwürdigerweise die Aufnahme in die 2. Auflage versagt hat:

VIII 65 *ut Poenicum et Aegyptiorum vocabula singulis casibus dicerent, aut pluribus ut Gallorum ac Celtiberorum (überl. ceterorum).*

Eine zweite größere Gruppe von Wörtern, die der Abschreiber sehr oft entstellt, weil sie ihm fremdartig erscheinen, sind die Verbalabstrakta der *u*-Deklination, die Varro nicht selten selber bildet, wie *declinatus, -us; nominatus, -us; fatus, -us* u. ä. So ist der Gen. pl. von *declinatus* (das laut Thes. I. Lat. nur bei Varro vorkommt) *declinatum* VI 36 verderbt zu *declinativum*; VIII 10 (gegen Ende) *declinatus* zu *clinandus*; IX 37 *declinatu* zu *declinata*; auch in IX 10 wird man statt des überlieferten *Indeclinatio*nũ nicht mit den Herausgebern ändern *In declinatione*, sondern eher *In declinatu*, denn das *-u* von *Indeclinatio*nu enthält wohl noch eine Spur des Richtigen. Wie *declinatus, -us* ist auch *nominatus, -us* VIII 52 und VIII 63 entstellt überliefert. X 19 ist *nominatibus* zu *nominibus* verderbt. Vgl. auch *tritu* VII 74 u. S. 309 f.

Von dieser Beobachtung aus ist das Verständnis einer Stelle leicht zu fördern, deren Herstellung den Herausgebern noch nicht gelungen ist.

VI 52 *Fatur is qui primum homo significabilem ore mittit vocem. Ab eo ante quam ita faciant pueri dicuntur infantes; cum id faciunt, iam fari; cum hoc vocabulorum a similitudine vocis pueri ac fatuus fari id dictum.* GSch. setzen vor *cum hoc* das Kreuz; unter dem Strich vermuten sie zweifelnd: *cum hoc vocabulum, tum a similitudine vocis pueri (fariolus ac) fatuus [fari id] dictum*, also eine sehr gewaltsame Änderung (*vocabulum tum* statt *vocabulorum*, Ausfall von *fariolus*, Eindringen von *fari id* in den Text), die aber K. in den Text aufnimmt. Die Vermutung ist schon deshalb abzulehnen, weil ja *fatuus* später VI 55 erklärt wird.<sup>3)</sup>

3) Im Thes. I. Lat. unter *fatuus* ist verkehrterweise im Kopf statt VI 55 angeführt VI 52.

Man muß annehmen, daß hier „*iam fari*“ als eine Vorstufe des *fari* zu verstehen ist, genau wie „*ut loqui*“ nach Chrysipp als Vorstufe des „*loqui*“ in VI 56, an einer Stelle, die Stroux durch einfache Änderung der Interpunktion und Herstellung von *quique* an Stelle von *quisque* nach L. Spengel geheilt hat:

*Loqui ab loco dictum. Quod qui primo dicitur iam fari, et (überl. farit) vocabula et reliqua verba dicit ante quam suo quique (überl. quisque) loco ea dicere potest, hunc Chrysippus negat loqui, sed ut loqui (quique ist Ablativ und aus negat muß man zu ut loqui „dicit“ ergänzen). Während sich Kent sonst meistens (zu seinem Schaden) über die evidenten Textherstellungen von Stroux hinwegsetzt, nimmt er hier Stroux' Interpunktion an. Doch ist farit nicht zu fari zu verbessern, sondern zu fari et. Danach würde ich VI 52 verstehen, wenn cum hoc und das zweite fari Dittographien und vocis pueri Glosse<sup>4)</sup> zu fatus sind, also: cum id faciunt, iam fari; vocabulorum a similitudine ac fatūs id dictum.*

Klar ist, das statt *fatuus* vielmehr *fatūs*, der Genetiv des Verbalsubstantivs, zu lesen ist. Freilich ist damit die Stelle noch immer nicht in Ordnung, aber vielleicht der Weg zur endgültigen Herstellung gezeigt, das heißt wahrscheinlich, zur Ausfüllung einer anzunehmenden Lücke.

Weitere Beispiele für solche u-Abstrakta: V 11 und 12 *in agitatu, is agitatus*; V 72 *ab nuptu*; V 131 *indutus, amictus* s. u. S. 273; VI 71 *sponu*; X 24 *a coniunctu*; X 30 *ad nominatum similitudines* (in der Hs. *nominativom*). Es ist also methodisch verkehrt, ein solches Verbalabstraktum, wo es richtig überliefert ist, durch ein anderes ähnliches Wort zu ersetzen, z. B. *ventu* durch *vento*, wie es K. V 94 tut:

*vestigator et venator . . . vestigator a vestigiis ferarum quas indagatur; venator a ventu, quod sequitur verbum adventum et inventum.* GSch. setzen ihr Kreuz vor *verbum*, mit Recht; K. schreibt, teils Aug. (der sich auf einen Freund be ruft!), teils Scaliger folgend:

*venator a vento, quod sequitur cervum ad ventum et in ventum(!).*

Man kommt mit *veruum* statt *verbum* durch, was gar keine Änderung, sondern nur Verschiedenheit der Schrei-

4) Eine an ähnlicher Stelle in den Text gedrungene Glosse ist wohl auch V 59 anzunehmen: *itaque Epicharmus [dicit] de mente humana ait eqs.*

bung bedeutet; *ventu* ist jedenfalls unter gar keinen Umständen durch *vento* zu ersetzen. Kents Vorgehen ist nichts als Verlegenheit; er mag von den *cruces philologicae*, die Götz und Schöll im Übermaß anwenden, überhaupt keinen Gebrauch machen und verfällt in das andere Extrem, die Schwierigkeiten in oberflächlicher Weise zu verwischen. Götz und Schöll haben wenigstens den Sitz der Verderbnis richtig erkannt und angezeigt, indem sie das Kreuz vor *verbum* setzten.

Varros Gedankengang ist folgender: der Jäger, *venator*, ist vom Draufkommen, d. i. Treffen benannt; er muß den geschleuderten Wurfspießen nachgehen: haben sie das Ziel erreicht, dann ihrem Hinkommen, sind sie daneben gegangen, muß er sie suchen und finden. Um die Quantität kümmert sich Varro auch sonst nicht; vgl. V 22, wo *solum* und *solus* zusammengebracht werden. Statt *venire* aber an drei Stellen den Wind hereinzubringen (wenn es sich wenigstens um einen Jagdhund handelte!), heißt zeigen, wie Textkritik nicht betrieben werden darf. Unmethodisch ist es auch, ein *überliefertes tritu* (VII 74; s. u. S. 309 f.) aus dem Text hinauszuerwerfen.

Noch nicht richtig erkannt ist die Entstellung eines ungewöhnlichen Wortes zu einem dem Schreiber geläufigen (aber sinnlosen) in

VI 21 *Opeconsiva dies ab dea Opeconsiva, cuius in regia sacrarium, quod adeo* (überl. *ideo*) *adytum* (üb. *actum*), *ut eo praeter virgines Vestales et sacerdotem publicum introeat nemo*. Zu *adytum* vgl. V 8 *ubi est adytum* (u. S. 272). K. hat wohl das Fehlen des *adeo* gesehen, dann schreibt er aber (nach Canal) statt *actum* — *artum* "restricted in size", als wenn gemeint wäre, daß nicht alle Priester zugleich hineingehen können.

III. Die so häufige Auslassung kleiner Wörter wie V 32 (*aut*) *utrumque*, VII 14 *quae* (*qua*)*si* ist nicht überall erkannt worden. Auslassung von *qui* (V 49) und *si* (V 23) ist oben (S. 262 und 263) beobachtet worden, an der zweiten Stelle auch von den Herausgebern. Ähnlich ist VII 97 vom Schreiber aus *sicut* — *sit* gemacht worden.

V 14 *Locus est, ubi locatum quid esse potest* (*aut*) *ut nunc dicunt, collocatum*. Die Auslassung erklärt sich hier durch das folgende *ut*; davor ist *aut* unentbehrlich.

V 34 *in quadratum actum, (ut) et latum et longum esset* (pedes) *centum viginti*. Wie an der vorangehenden Stelle *ut*, ist hier das folgende *et* schuld an der Auslassung.

V 73 *Mars ab eo quod maribus in bello praeest aut quod (ab) Sabinis acceptus; ibi est Mamers*.

Wie man hier im Ernst *Sabinis* als Dativ verstehen kann (K. "with whom he is a favourite"), ist schwer begreiflich.

VI 54 *ab eo . . . quod sacrificio quodam(modi) \*fanatur* (üb. *fanantur*), *id est ut fani lege sit*. Hier ist *quodam* als Attribut zu *sacrificio* unmöglich, dagegen bedarf das von Varro erfundene Unwort *\*fanatur* unbedingt einer Entschuldigung (bei GSch. ohne Warnung im Index, auch von Lexikographen wie Forcellini und Georges ernst genommen).

VI 79 *acquirere (est) (ab) ad et quaerere*.

Das *ab*, das vor *ad* leicht übersehen werden konnte, kann kaum entbehrt werden. Sicher ist *ab* z. B. zu ergänzen V 75 *alites (ab) alis*. Varro behandelt Infinitive und andere Wortformen nicht selten als Indeklinabilia, z. B. VI 36 *a lego*; VI 72 *a sua* (üb. *qua*; corr. Lachmann) *sponte dicere*; VI 75 *a canere* (vgl. o. I C).

Hierher gehört auch die Entstellung von *ibi idem* zu *ibi-dem* (VI 95; s. u. S. 283). Seltener ist das Überspringen von einzelnen inhaltsvolleren Wörtern; in diesen Fällen ist meist große Ähnlichkeit des darauf folgenden Wortes schuld; so ist VI 48 (*pavit cor*) vor *pavet* (od. Zeilen-Ausl. s. u. S. 276) und X 70 *multa* vor *multi* (s. u. S. 317) ausgelassen. In VI 38 zählt Varro die Zusammensetzungen von *cedere*, *cessit* mit Präpositionen auf und faßt dann zusammen: *quod si haec decem sola praeverbia essent* eqs. Rechnet man nach, so findet man nur neun, es ist also *discessit*, das fehlt, vom Schreiber übersprungen worden. In VII 97 hat Stroux S. 324 (und wie es scheint, schon vor ihm L. Spengel) die ursprüngliche Lesung gefunden: *unde id (omen) dicitur, (os), \*osmen, e quo S extritum*. Dagegen ist *specere hinter spectare* VI 82 ausgelassen, weil als Dittographie angesehen.

IV. Eine Zeile der Vorlage fällt aus, meist wegen Homoioteuton oder Homoiarkton. Im Zusammenhang mit anderen Fehlern wurde schon oben ein oder das andere Beispiel für den Ausfall einer ganzen Zeile besprochen. So wurde bei der Kritik zu wortreicher Ergänzungen angeführt:

1) VIII 44 *et quae (tempora et quae) habet neutrum* (o. S. 259 f.).

2) VIII 54 *aviarium, (ab ove \*oviarium)* (o. S. 260). Als zu kurz befunden wurde ohne *tum*:

3) VI 72 *cum spondere, (tum respondere) quoque* (o. S. 263 f.).

Im folgenden werden noch andere Stellen verzeichnet, wo schon von andern die „Normal-Lücke“ von  $\pm 13$  Buchstaben, verbunden mit Homoioteleuton, erkannt wurde.

4) VI 41 *hinc „agitur pecus pastum“, (hinc angustum) qua* (üb. *quia*) *vix agi potest, hinc angustum qua nil potest agi.* Die Lücke hat M a d v i g erkannt und ausgefüllt; GSch. zeigen wohl die Lücke an, setzen aber Madvigs Verbesserung nur in die Anmerkung. Kent glaubt trotz der unmöglichen Wortstellung mit dem Überlieferten auskommen zu können. Schöll (Adn. S. 264) zeigt, indem er Madvigs *angustum* durch *angitudo* ersetzt, daß er über die Fehlerquelle nicht nachgedacht hat.

5) VII 97 *a quo dicitur comitia aliudve si(cu)t dixi (scaeva fieri) avi* (üb. *aut*; corr. Turnebus). Zu bescheiden geben GSch. diese sichere Ergänzung nur in der Anmerkung; K. hat sie mit Recht in den Text gesetzt.

6—12) Die folgenden sieben Stellen werden von allen Herausgebern im erwähnten Sinne ergänzt:

6) V 50 *quod pars (Oppius, pars) Cespeus mons suo antiquo nomine nunc in sacris appellatur*

7) VII 85 *ab nutu (quod eius nutu).*

8) VII 99 *is frequens, (cui infrequens) opponi solet.*

9) VIII 5 *duo igitur omnino verborum principia, impositio (et declinatio).*

10) VIII 59 *quoniam dicimus loquor et venor, (non loquo et veno).*

11) IX 17 *itaque solent fieri et meliora deteriora, (et deteriora) meliora.*

12) IX 46 *ut alia (paria sint, alia) disparia.*

Dies ist nur eine Auswahl; die Zahl solcher Auslassungen ist viel größer.

Abirren durch Homoiarkton ist seltener. Beispiel:

VII 96 *quod partim dicunt (scaeptrum, partim) sceptrum.*

IX 85 *decem(virum, centum)virum.*

IX 91 *reprehendum. (Reprehendunt) eqs.*

X 56 *minus sunt in singularibus quam in (multitudine, a) multitudine.* Dazu kommt V 8 (s. gleich u.) mit *initia-intima*; V 180 (u. S. 273 f.) *certare solebant -certo.*

Hier sei eine Stelle sogleich angeschlossen, wo die Lücke noch nicht erkannt wurde:

V 83 *Pontufices, ut a Scaevola quintus pontufex maximus dicebat, a posse et facere ut \*potifices (überl. pontifices).*

Alle Herausgeber streichen das *a* seit der ed. Veneta; sie fassen dann *Quintus* als Name auf, als ob Varro gesagt haben könnte *Scaevola Quintus* statt *Quintus Scaevola*. Die Stelle ist sehr lehrreich für die Methode der Textkritik. Warum sollte der Schreiber ein völlig sinnloses *a* hier eingeschoben haben? Es liegt ein klarer Fall von Homoiarkton vor:

*ut (Quintus Mucius) a Scaevola quintus pontufex maximus dicere solebat.* Eine Zeile des Uncialkodex, 13 Buchstaben umfassend, ist ausgefallen, weil das Auge des Schreibers von *Quintus* auf *quintus* abirrte. Der milde Scherz mit dem Namen des (Varro sicher persönlich bekannten) großen Juristen: *Quintus* heißt er und ist *quintus pontifex maximus*, gerechnet von seinem berühmten Vater, ist ganz im Stil Varros. Die Herstellung der Stelle erweitert unsere Kenntnis der *fasti pontificales* ein wenig. Bisher wußten wir (vgl. Münzer RE XVI, 1, 1933, 425; XXXI, 1933, 414; 427 f.):

P. Mucius Scaevola, cos. 133, pont. max. 130, lebt 121 noch.

L. Caecilius Metellus Delmaticus pont. max. 115—103.

Cn. Domitius Cn. f. Cn. n. Ahenobarbus, pont max. 103—89.

Q. Mucius P. f. P. n. Scaevola, cos. 95, pont. max. 89—82.

Die richtig verstandene Varrostelle beweist also, daß P. Mucius Scaevola nicht bis 115 lebte und daß zwischen ihm und Metellus noch ein Pontifex maximus einzuschieben ist. Vermutungen darüber anzustellen, wer von den aus der Geschichte bekannten Männern der Zeit um 121—115 (gestorben 115 v. Chr.), — denn ein auch sonst bekannter Mann ist es sicher — pontifex m. gewesen sein könnte, ginge über den Rahmen dieser textkritischen Arbeit hinaus.

Es folgen einige Stellen, wo entweder das Bestehen einer Lücke noch nicht bemerkt wurde oder die bemerkte Lücke ohne Rücksicht auf die nach dem oben Dargelegten zu vermutende Länge oder ohne die Annahme eines Homoioteleuton (Homoiarkton) ergänzt wurde.

V 8 *quartus* (gradus), *ubi est adytum et initia regis: quo si non perveniam . . . scientiam, at opinionem aucupabor.*

GSch. haben die Lücke an der richtigen Stelle angesetzt; unter dem Strich vermuten sie: *ut rerum intimarum consequar scientiam*. K. unlateinisch: *quo si non perveniam ad scientiam* (neben *quo ist ad* unmöglich). Besser scheint mir: *quo si non perveniam (neque contingam) scientiam.*

Der Gegensatz ist doppelt: *scientiam — opinionem, contingam — aucupabor*. Die Länge der Lücke und die gleiche Endung *contingam, scientiam* entspricht den bisher bezüglich der Textlücken gemachten Beobachtungen. Auch *regis* wird von GSch. als verderbt betrachtet, mit Recht.

K. hält *regis* für richtig und übersetzt in naiver Weise "the mysteries of the high-priest". Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie oft Varro in unserer Schrift die Mysterien der Kabiren erwähnt: V 58 *ut (Sa)mothracum initia docent, Samothraces dii, Samothraces theoe dynatoe*; VII 11 *celsá Cabirum* (fehlt im Index bei GSch.) *delubra tenes, mysteria quae eqs.*; VII 19 *mýstica ad dextram vada / praetervecti*, VII 34 *casmilus nominatur Samothreces mysteriis dius quidam amminister diis Magnis*. Die letzte Stelle zeigt auch die bei Varro anzunehmende ionische Sprachform für die Insel. Daraus ergibt sich mit Sicherheit die Heilung der Stelle:

*ubi est adytum et initia (intima Samoth)reces.*

Es ist also auch hier wie an vielen anderen Stellen eine Zeile der Vorlage wegen der Ähnlichkeit der Wörter *initia* und *intima* vom Abschreiber übersehen worden.

V 129 *ornatus quasi ab ore natus: hinc enim maxime sumitur quod eam (mulierem) deceat. Itaque id paratur speculum.*

Die Lücke wurde nicht bemerkt; jedenfalls hat der überlieferte Text keinen Sinn. GSch. geben (unter dem Strich) den Verbesserungsvorschlag des Laetus (*ob*) *id*, der nicht befriedigt. K. ändert *speculum* zu *speculo*, was heißen soll "this is handled with the help of a mirror". Besser scheint:

*Itaque id (ut spectetur) paratur speculum.*



Varro will ja Etymologien des *mundus muliebris* geben; darunter kann eine Etymologie von *speculum* nicht fehlen. Das auf os zurückweisende *id* ist wieder in der oben S. 261 ff. besprochenen Art gestellt.

V 131 *prius de ind(umentis quae ind)utui, tum amictui quae sunt tangam* GSch. Kreuz vor *de*; K. *prius deinde (ind)utui*. Die Lücke ist deutlich, ebenso der Anlaß des Fehlers. Überliefert ist *de indentui*. Die Stelle ist auch ein Beispiel für das Herausheben vor das Relativum: *amictui quae sunt*, sowie für Varros u-Abstrakta.

Methodisch von Wert ist folgende Stelle:

V 163 *aes raudus dictum; ex eo in veteribus in mancipiis scriptum „raudusculo libram ferito“*. Hier ist das erste *in* unverstündlich, genau wie das *a* vor *Scaevola* in V 83 (o. S. 271). Läßt man aber das erste *in* einfach weg, wie es die Herausgeber tun, so ergibt sich das unmögliche *veteribus in mancipiis scriptum*, als ob *mancipium* für *lex mancipi* gesagt werden könnte. Das scheinbar überflüssige erste *in* ist in Wirklichkeit letzter Rest einer vom Abschreiber übersehenen Zeile: *ex eo in (legibus privatis) veteribus* eqs. d. h. in den alten privatrechtlichen Formularen steht beim Kapitel *mancipia* usw.

V 180 *sacramentum a sacro: qui (überl. quis) petebat et qui infitiabatur de aliis rebus uterque quingenos aeris ad pontificem (überl. pontem) deponebat, de aliis rebus item certo alio legitimo numero assum; qui iudicio vicerat, suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat*.

An dieser Stelle ist zunächst das erste *de aliis rebus* als Dittographie zu streichen, was die Herausgeber nicht erkannt haben; da für den Rechtsstreit des *petere* und *infitari* die bestimmte Reugeld-Summe von 500 As festgesetzt ist, für andere Kontroversen eine andere gesetzlich festgelegte Summe, so hat *de aliis rebus* nur im zweiten Teil des Satzes in Verbindung mit *alio . . . numero* Berechtigung. Solche Dittographien sind in der Hs. nicht selten; da sie ebenfalls ein Beweis für die Zeilenlänge der Vorlage sind, werden einige Beispiele in Anm. 5 angeführt<sup>5)</sup>.

5) Beispiele für Dittographien von ± 13 Buchstaben Länge: V 173 *denarii quod* (doppelt); VIII 9 *declinarint*; VIII 38 *parum esse et*; IX 54 *et Terentium*; IX 86 *non novenaria*; IX 89 *obliqui casus*; X 44 *Atria quae scilicet* (da *scilicet* sicher gekürzt war).

Dann hängt der Ablativ *certo alio legitimo numero* in der Luft; C. F. W. Müller wollte deshalb statt *assum actum* schreiben, um das notwendige Verbum zu gewinnen. Aber *assum* ist kaum entbehrlich und *agere* ist nicht das richtige Verbum. Man erwartet ja ein Verb, dessen Subjekt die beiden Gegner sind. Es wird also zu ergänzen sein: *de aliis rebus item (certare solebant) certo alio legitimo numero assum*.

VI 23 f. Nicht weniger als vier Zeilen der Vorlage hat der Abschreiber in der Beschreibung des Staatsopfers am Grabe der *Acca Larentia* ausgelassen. Ich habe meine Ergänzungsvorschläge schon IF LXII 24 Anm. kurz angeführt und über den Text des sechsten Buches auch in der *Abramić* — Festschrift (Split 1957) gehandelt. Trotzdem möchte ich meine Vermutungen auch in diesem Zusammenhange vorlegen, weil ja nicht zu erwarten ist, daß die Festschrift große Verbreitung finden wird.

*Larentinae, quem diem quidam in scribendo Larentalia appellunt, ab Acca Larentia nominatus, cui sacerdotes nostri publice parentante sexto die* usw.

Hier ist zunächst alles in Ordnung bis auf das Ende des Satzes. GSch. streichen einfach das *-e* von *parentante*; dann setzen sie vor *sexto die* das Kreuz. K. nach Fay Am. J. Phil. XXXV 246 faßt *e sexto die* als "on the sixth day after Saturnalia" auf. Ich glaube, daß *parentante* aus *parentant ante* verschrieben ist, und daß *sexto die* deutlich darauf hinweist, daß hinter *parentant* das *Kalenderdatum* der *Larentalia* genannt gewesen sein muß, wovon eben das noch erkennbare *ante* der Anfang war, nämlich *ante diem VIII Kal. Ian*. Wenigstens einmal, zu den *Vinalia rustica* in VI 20 fügt Varro das Kalenderdatum hinzu. Damit ist die Lücke aber noch nicht gefüllt; sie muß *zwei* Zeilen der Vorlage verschlungen haben, denn *sexto die* kann nur den Abstand von dem volkstümlichsten Fest des Monats Dezember meinen, den Saturnalien: *post Saturnalia sexto die. qui atra dicitur die*(s. Dann wird nach der Angabe der Zeit auch der *Ort* genannt, an dem das Opfer stattfand, also: *ad locum dictum tarentum Accas Larentinas* (überl. *Tarentinas*, veranlaßt durch das vorangehende *tarentum*).

Varro hat aus seiner Quelle, wohl der Dienstvorschrift für die pontifices, die archaische Genetiv-Endung *-as* übernommen. Überdies zeigt die Stelle, daß *tarentum* (so also und nicht *terentum* schon Varro) ein altes Appellativ für „Grab“ ist und mit

dem Namen der Stadt *Tarentum* nur zufällig zusammengefallen ist. Mommsen hat durch eine ganz gewaltsame Konjektur (die K. in seinen Text aufnimmt), das kostbare alte Wort ganz aus dem Text vertrieben; so mag es zu erklären sein, daß den Lexikographen die Stelle entgangen ist. Bekannter ist das andere *tarentum* auf dem Marsfelde (Fest. S. 478, Paul. S. 479 L und sicher ergänzt unter *saeculares ludi* Fest. S. 440), wo die *ludi saeculares* gefeiert wurden.

Die Fortsetzung des überlieferten Textes — er ist nur in Humanistenabschriften erhalten, z. B. in der des Petrus Victorius vom April 1521; die Blätterlage des Laurentianus von V 118 (Mitte: *trua*) bis VI 61 (*dicendo finit*) ist verloren gegangen — lautet so:

VI 24 *Hoc sacrificium fit in Velabro, qua* (überl. *quia*) *in Novam Viam exitur, ut aiunt quidam ad sepulcrum Accae ut quod ibi prope; faciunt diis Manibus servilibus sacerdotes.* Zu der Verschreibung *qua* — *quia* vergleiche man Anm. 1. Die Herausgeber haben dann wieder Varros Sprache nicht verstanden, wie ihre falsche oben berichtigte Zeichensetzung beweist: *prope* gehört nicht zu *faciunt*, sondern ist Prädikat: „wie manche sagen, am Grabe der Acca, weil das (angeblich) dort in der Nähe (ist); das Totenopfer bringen die Priester . . . dar.“ Durch meine Übersetzung habe ich schon angedeutet, daß noch eine dritte Textlücke da ist. Man muß *diis Manibus* eng mit *faciunt* verbinden; ein Zusatz *servilibus* zu *diis Manibus* ist ganz ausgeschlossen, wie Wissowa gezeigt hat. (Rel. u. K., 1912, S. 234 Anm. 6). Ich ergänze:

*servilibus* (*induti vestibus*). (Lücke von 14 Buchstaben mit Homoioteleuton.)

Der ganze Tatbestand ist charakteristisch für römisches Denken. Eine kinderlose Frau niedrigen Standes, nicht einmal Bürgerin, vermacht ihren wertvollen Grundbesitz (der alte Cato Censorius konnte nach Macrob. 1, 10, 16 noch die alten Flurnamen des Grundbesitzes nennen, der einst einem gewissen *Tarutius*<sup>6)</sup> gehört hatte und durch Erbschaft auf *Acca*

6) Der seltene Name ist selbstverständlich historisch. Da Familiennamen auf *-utius* wie *Cremutius*, *Semutius* sich noch in der Kaiserzeit bei Familien finden, die aus Falerii stammen, und eine Ableitung des Namens, *Tarutilius*, in der — Falerii benachbarten — Sabina erscheint (Verf. Stud. Aquil. off. a Gi. Brusin, 1953, S. 97 u. 103), ist es begreiflich, daß die Legende ihn zum Etrusker macht, denn Falerii war, wie sein epigraphischer Nachlaß beweist, halb etruskisch.

übergegangen war) dem römischen Volke. Zum Dank dafür wird ihr ein Staatsbegräbnis ausgerichtet; damit ist ein alljährlich am Todestage (er fällt zufällig auf einen dem Jupiter geweihten Tag) an ihrem Grabe darzubringendes Totenopfer verbunden; dies wird noch zu Varros Zeiten, Jahrhunderte nach dem Tode der Acca, getreulich gefeiert, als der Begräbnisplatz, wo man die Wohltäterin bestattet hatte, längst von der sich ausdehnenden Stadt fast unkenntlich gemacht worden war.

Schwierigkeiten der Etikette und des Protokolls, die sich bei einem so ungewöhnlichen Falle ergaben, wurden von den Staatspriestern durch Anlegen einer Tracht behoben, die dem unfreien Stande der angesehenen Dame Rechnung trug.

Es ist kein Wunder, daß sich um die Gestalt der *Acca* respektlose und respektvolle Legenden rankten: die respektvollen erhoben sie sogar zu einer Göttin und gingen darin nicht ganz irre, denn durch das Staatsbegräbnis war die Wohltäterin *Indiges* geworden, also in die römische Walhalla aufgenommen worden wie der Stadtgründer und *Decius Mus*, der sein Leben für das römische Volk zum Opfer dargebracht hatte.

VI 48 *cum pavet et ab eo pavor.*

GSch.: Kreuz vor *et*; K. nach L. Spengel: *cum parum movetur, pavet.* Die Ergänzung der Lücke liegt sehr nahe: *Cum* (*pavit cor,*) *pavet et ab eo pavor.* So GSch. unter dem Strich; nur ist kein Grund, das *et* zu entfernen durch die Fassung *cum* (*pavit cor pav*)*et* (GSch. meinen aber *pav(it)*). Hier ist nicht eine ganze Zeile übersprungen, das Auge des Schreibers ist nur von *pavit* auf *pavet* abgeirrt. Oder *cum* (*pavit cor, aliquid*) *pavet*?

VI 57 *concinne loqui dictum a concinere, ubi inter se conveniunt partes ita (ut) inter se con(cin a n t et respon)-dea[n]t aliud alii.*

*concinant* schon Müller und (*res*)*pondeant* GSch. (zweifelnd in der Anmerkung). Es ist aber beides wie oben einzusetzen; dann ergibt sich die Normallücke im Umfang einer Zeile der Vorlage.

VI 71 *Qui sponponderat filiam, despondisse dicebant, quod de sponte eius, id est de voluntate, exierat: non enim, si volebat, dabat, quod sponsu erat alligatus.*

Sinnlos, aber bei GSch. ohne Kreuz und ohne Andeutung einer Lücke. K. übersetzt das: "for even if he wished not to

give her, he gave her, because he was bound by his . . . formal promise". K. nimmt also an, *non enim si volebat* (er setzt auch im Gegensatz zu GSch. keinen Beistrich hinter *enim*) könne bedeuten: *etiamsi dare nolebat*. Eine Textlücke ist hier ganz deutlich zu erkennen:

*non enim, si volebat, dabat (sed dare debebat,) quod sponsu erat alligatus.* „Nicht falls er wollte, gab er sie, sondern er war verpflichtet, sie zu geben, weil“ usw. Normallücke im Umfang von 14 Buchstaben und Homoioteleuton.

VI 72 *a sua* (überl. *qua*) *sponte dicere cum spondere, (tum respondere) quoque dixerunt* (vgl. o. S. 263 f.).

VI 78 (*et facere lumen*) *qui adlucet dicitur*

So schlagend GSch., aber leider nur in der Anmerkung; K. hat die Wörter, mit denen GSch. die Lücke ausfüllen, die zuerst Müller erkannt hat, mit Recht in den Text gesetzt. Es ist wieder eine Normallücke im Umfang von 13 Buchstaben, hier angeführt, um zu zeigen, daß auch andere, von meiner Annahme des Ausfalls einer Zeile der Vorlage unabhängige Forscher zum gleichen Schluß bezüglich des Umfanges der Lücke gelangt sind.

VI 79 Hier handelt es sich nicht um eine Lücke, sondern um einen zu Unrecht von den Herausgebern athetierten Satz. Sie haben ihn nur deshalb verdammt, weil sie ihn nicht begriffen haben:

*ab luce Noctiluca; lugere* (überl. *lucere*) *item ab luce, quod propter lucem amissam is cultus institutus.*

Klar wird die Unmöglichkeit, den Satz *lugere item a luce* zu streichen, aus Kents Übersetzung: "Noctiluca, Shiner of the Night, because this worship was instituted on account of the loss of the daylight."

Die *Noctiluca* hat ja das Licht gar nicht verloren, sondern leuchtet in der Nacht. Es bezieht sich *cultus* auch gar nicht auf die Verehrung der Mondgöttin, sondern auf *lugere* (die Änderung von *lucere* in *lugere* ist belanglos), also auf das Anlegen der Trauerkleidung, die wirklich ein Zeichen dafür ist, daß der zu Betrauernde das Licht der Oberwelt verloren hat. Es ist eine der bekannten Etymologien wie *lucus a non lucendo, ludus a non ludendo*.

VI 81 Hier ist die Lücke schon von Turnebus bemerkt worden; er und die modernen Herausgeber ergänzen aber nur

*cernito*, während es leicht ist, ohne wortreich zu sein, die Lücke auf den Normalumfang zu bringen:

*et quod* (überl. *qui id*) *in testamento* (*addunt cernito*), *id est eqs.*

Auch hier Homoioteleuton.

VI 82 *spectare* (*specere*) *dictum ab antiquo*.

Die archaische Form muß genannt sein. K. ergänzt sie an anderer Stelle: *dictum ab* (*specio*) *antiquo*, nicht glücklich, denn *ab antiquo* gehört zu eng zusammen. Es wird eher im Infinitiv gleich hinter *spectare* einzufügen sein, denn an dieser Stelle konnte es am leichtesten übersehen werden.

VI 83 *Propter hanc aurium aviditatem theatra replentur. Ab audiendo etiam auscultare eqs. Littera commutata dicitur odor olor, hinc olet et odorari et odoratus et odora res, (ut illa ab aure,) sic ab ore.*

GSch. haben den Sitz der Verderbnis richtig bestimmt, aber ihr Ergänzungsversuch ist nicht glücklich (*ab ore oro, de quo supra*, mit Verweisung auf § 76). Vielmehr muß Varro hier an die unmittelbar vorangehenden Etymologien (*auris, audio, ausculto*) angeknüpft haben. Mißlungen ist auch Kents Verbesserungsversuch: *sic alia* (statt *sic ab*; *ore* zieht er zum folgenden Abschnitt).

VI 86 ff. Hier beginnt eine Untersuchung, die Varro intensiv beschäftigt hat: die Erklärung des veralteten Wortes *inlicium*, das Varro in alten Dienstanweisungen gelesen hatte. Am Anfang dieser Untersuchung, die von § 86 bis einschließlich § 95 reicht, ist ein Stück von einer großen Lücke der Handschrift verschlungen worden, so daß wir nicht wissen, wie Varro das Problem eingeführt hat. Der erhaltene Teil beginnt sogleich mit dem ersten Beleg für *inlicium*, den Varro in der Dienstanweisung der Zensoren gefunden hatte (§ 86 u. 87). Dann wird die Dienstanweisung für die Konsuln zitiert (§ 88 u. 89). Endlich hatte er das Wort auch in der Dienstanweisung für die Quaestoren gelesen, allerdings nur für einen ganz besonderen und staatsrechtlich sehr interessanten Fall (§ 90—92). Dann zieht er die Folgerungen aus den vorgeführten Belegen und handelt über weitere Wörter, die er für verwandt mit *inlicium* hält. Schließlich entschuldigt er sich dann am Anfang von § 96 dafür, daß er allzu ausführlich über diese Wortgruppe gehandelt hat und verspricht, über eine weitere Gruppe von Wörtern umso kürzer zu sprechen.

VI 86 *Ubi noctu in templum censor a(dvenerit ibique) auspicaverit atque de caelo nuntium erit eqs.*

Die Herausgeber streichen das hinter censor erhaltene *a*, das Anfang einer ausgefallenen Zeile ist. Auf ein ausgefallenes Verbum weist außerdem der Akkusativ *in templum*. Es liegt also ein ähnlicher Fall von Textverderbnis vor wie in V 83 (s. o. S. 271), wo auch ein scheinbar sinnloses *a*, das die Herausgeber eben streichen, als Überrest einer verlorenen Zeile der Vorlage die Heilung der Stelle möglich macht.

VI 91 Varro gibt hier ein wörtliches Zitat aus der Dienstweisung der Quaestoren, die ihm von seiner eigenen Dienstzeit her noch bekannt war. Darin war ausführlich ein staatsrechtlich einzigartiger Fall behandelt. Der Text ist von den Abschreibern und dann von den Herausgebern sehr übel zugerichtet worden. Man begreift, daß der Abschreiber gerade diese Stelle arg entstellt hat: die altertümliche Sprache und die vielen Rechtsausdrücke mußten den Sinn des Absatzes für ihn völlig unverstänglich machen.

Zum Glück hat er einen solchen dienstrechtlichen Begriff ungeändert gelassen: *commeatum* „Urlaub“. Es ist bezeichnend für die Hilflosigkeit der Herausgeber, daß sie gerade diesen Ausdruck, der sogleich Licht auf die staatsrechtliche Frage wirft, entweder wie GSch. mit dem Kreuz als für sie unverstänglich bezeichnet haben, oder durch gewaltsame Änderung (Mommsen nach Scioppius und danach dann auch Kent in *comitiatum*) beseitigt haben.

Wie stellt sich nun in Wirklichkeit das staatsrechtliche Problem dar? Der Quaestor *M. Sergius Mani filius* verhängte über einen gewissen *T. Quintius Trogus* (nach dem gallischen Cognomen zu schließen stammte die Familie aus der provincia Narbonensis), eine schwere Zwangs-Strafe, die über die Provokationsgrenze hinaus ging. Der Gemaßregelte appellierte an das Volksgericht. Der Quaestor mußte also für die Einberufung einer Volksversammlung und die Vorladung des widerpenstigen *Trogus* sorgen. Dazu fehlte es ihm an den Begebnissen und an dem nötigen Personal.

Zunächst war vor der Einberufung einer Volksversammlung die Abhaltung einer *Vogelschau* unerlässlich. Eine solche war wohl im Amtskreise der Konsuln und Praetoren vorgesehen, aber dem Quaestor stand das Recht, Amtshandlungen *auspicato* vorzunehmen, nicht zu. Er mußte sich also zu

allererst an einen der Oberbeamten um die Erlaubnis zur Vornahme einer Vogelschau wenden. Tatsächlich ist am Anfang des verderbten Textes

*auspicio orande sed in templo auspiciis dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum*

soviel erkennbar, daß der Quaestor zum Praetor oder Konsul schicken muß, um von ihm die Erlaubnis zur Vornahme einer Vogelschau zu bekommen. Natürlich ist *petitum* Supinum und *auspicium* das Objekt dazu. Was macht daraus Kent?

*auspicio operam des et in templo auspices, tum aut ad* eqs. Die Übersetzung läßt keinen Zweifel darüber, daß K. die Sache völlig mißverstanden hat: "You shall give your attention to the auspices and take the auspices to the sacred precinct; then you shall send to the praetor or to the consul the favourable presage which has been sought". Er hält also *petitum* für das Attribut zu *auspicium* (!).

Dem sei ein anderer Versuch der Herstellung des Textes gegenübergestellt: *auspicio (c)oram de(bes ades)se in templo auspiciis, dum aut eqs.*

Es ist also *dum* keineswegs in *tum* zu ändern. Wie die Entstellung des Textes im einzelnen vor sich ging, ist schwer zu sagen; am ehesten würde ich glauben, daß in der Vorlage die Stelle teilweise unleserlich geworden war: von *coram* war bloß *oran* zu lesen, von *debes* nur *de* und von *adesse* nur *se*, das dann zu *sed* entstellt wurde.

Es folgt im überlieferten Text:

*commeatum praetores vocet ad te et eum de muris vocet praeco*

Durch den Wechsel von Plural und Singular (*praetores: vocet*) ist eine Textlücke angedeutet: *commeatum praetores (praeconi dent privatam ut) vocet ad te et eum* eqs. Das Homoiarkton *prae- prae-* war wohl schuld an dem Fehler, daß zwei Zeilen der Vorlage ausfielen.

Der Quaestor verfügt wohl über *scribae* und anderes Hilfspersonal, aber nicht über einen *praeco*, weil öffentliches Ausrufen einer Mitteilung oder Anweisung an die Bürger in seiner *provincia* nicht enthalten war. Daher muß er sich einen *praeco* für die Ladung, die nach uraltem Brauch nur so vollzogen werden kann, von den Praetoren ausleihen und die Praetoren müssen dem *praeco* dafür U r l a u b geben.



Beamten-Urlaub ist uns aus dem römischen Kulturkreise wohl bekannt, aber nicht für so alte Zeit. Natürlich konnte der Verfasser des Artikels in der RE unsere Stelle nicht bewerten, weil die Herausgeber ihm gerade das Schlagwort selbst wegkonjiziert hatten.

Kents Versuch, den Text herzustellen: *comitiatum praetorem vocet ad te* "The praetor shall call the accused to appear in the assembly before you" muß drei Wörter ändern und annehmen, daß man das Supinum *comitiatum vocare* nicht nur vom Volke, sondern auch von Trogus sagen könne, was ich in Abrede stelle. Von ihm ist übrigens nie *reus* gebraucht, sondern *privatus*. Warum sollte auch der Praetor einen Menschen laden, der von dem Quaestor vor das Volksgericht gestellt wird?

Dann folgt der kurze Satz: *id imperare portet*, von allen Herausgebern richtig in *(o)portet* verbessert; nur ist unbedingt davor *hoc modo* einzufügen; die vielen *o* in *hoc* (vielleicht *oc* geschrieben), *modo* und *oportet* sind vielleicht der Anlaß, daß *hoc modo* ausgelassen wurde ebenso wie der Anlaut von *oportet*. Der Vorgang ist folgender: Der Quaestor hat einen Trompeter vor die Haustür des zu Ladenden und dann auf die Burg zu schicken, daß er an diesen Stellen blase. Es versteht sich, daß der *praeco* nach dem Blasen die Ladung auszurufen hat, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt wird. Da der mit dieser Angelegenheit befaßte Quaestor mit der Ladung des Trogus beschäftigt ist, muß er die Ladung der Bürger von den *rostra* aus durch einen Amtsbruder besorgen lassen, der auch die Schließung der Verkaufsbuden auf dem *comitium* zu veranlassen hat. In diesem Teil des Textes sind nur belanglose Verschreibungen: *cornicem* statt *cornicinem*, *cannat* statt *canat* und *tabenas* statt *tabernas*. Dann aber hat wieder eine ziemlich leichte Verschreibung zu gewaltsamen Änderungen der Herausgeber Anlaß gegeben, die den Sachverhalt völlig entstellen. Überliefert ist:

*patres censeant exqueras et adesse iubeas magistratus censeat extra consules praetores tribunosque plebis collegasque uos et in templo adesse iubeas homines ac cum mittas conationem avoces.*

Damit endet der erste Auszug aus dem „*commentarium vetus anquisitionis M. Sergi Mani filii quaestoris*“.

Die gewaltsame Änderung des *extra* in *exquaeras* oder *exquiras*, die auf Bergk und Müller zurückgeht und nur zeigt,

daß die Urheber der Konjektur den ganzen Vorgang sachlich und staatsrechtlich völlig mißverstanden, ist von den Herausgebern in den Text gesetzt worden.

In Wirklichkeit ist außer kleinen Schreibfehlern gar nichts zu ändern (*censeat* ist deutlich *Dittographie* aus *censeant*, *collegasque uos* ist zu *collegas (quo)que (tuos)*<sup>7)</sup> zu verbessern, *homines* zu *omnes* und *avoces* zu *advoces*). Der Text besagt, daß der in die Angelegenheit verwickelte Quaestor vor Beginn der für die *anquisitio* nötigen Amtshandlungen zuerst ein Gutachten des Senats einzuholen hat, ob das Verfahren überhaupt einzuleiten ist; ferner muß in dem *senatus consultum* auch die Ermächtigung erteilt werden, daß der Quaestor trotz seines niederen Beamtenranges auch die Beamten mit Befehlsgewalt und die Volkstribunen zum *auspicium* laden darf; auch die anderen Quaestoren, die sonst keine Amtshandlungen *auspicato* vorzunehmen haben (deshalb „extra“) sind in diesem Falle zur Vogelschau einzuladen. Alle diese Beamten hat dann nach Abschluß der Zeremonie der Quaestor M. Sergius zu entlassen und dann (in der schon früher geschilderten Weise) die Bürger als Volksrichter zu laden.

Was hat daraus K. gemacht? Durch falsche Interpunktion läßt er den ganzen Senat (!) zu der Vogelschau laden („You shall seek“ — K. versteht also nicht, daß *exquaeras* auf die *anquisitio* gegen Trogus zu beziehen ist — „that the senators express their opinion, — worüber? — and bid them be present“). Außerdem scheint Kent der Gebrauch von *mittere* im Sinne von *dimittere*, *laisser aller* unbekannt zu sein, für den Belege anzuführen wirklich überflüssig ist; daß der Sprachgebrauch Varro bekannt war, zeigt rust. III, 7,7 *multi in theatro (columbas) e sinu missas faciunt*. Er übersetzt daher auch den Schlußsatz falsch: „and when you send the request, you shall summon the gathering“.

Es sei die m. E. richtige Übersetzung von § 91 der Kentischen entgegengestellt: „Bei der Vogelschau mußt du persönlich anwesend sein im geweihten Bezirk des Auspex, während du zum Praetor oder zum Konsul schicken sollst, um die Ermächtigung zur Vornahme der Vogelschau einzuholen; den (nötigen) Urlaub sollen die Praetoren dem Herold geben, daß er den Be-

7) In den *Mélanges Abramić* habe ich vorgeschlagen: *magistratus; censea(n)t extra consules, praetores tribunosque plebis collegas (quo)que (voces t)uos*, doch scheint mir jetzt die Wiederholung des *censeant* etwas hart und *voces* überflüssig.

langten zu dir laden kann und daß ihn der Herold auch von den Stadtmauern herunter laden kann. Der Befehl dazu ist auf folgende Weise zu geben: du sollst einen Trompeter zur Haustür des Belangten schicken und auch auf die Burg, wo er blasen soll. Einen Amtsbruder mögest du ersuchen, daß er die Volksversammlung von den Rostra ansagt und die Wechsler ihre Buden schließen läßt. Der Senat soll einen Beschluß fassen, daß du die Verhandlung vornimmst und die Beamten zum Erscheinen einladest, abgesehen von den Konsuln, Praetoren und Volkstribunen auch deine Amtskollegen, und sie aufoforderst, in dem geweihten Bezirk vollzählig zu erscheinen; und sobald du sie wieder entläßt, sollst du die Volksversammlung berufen."

VI 95 *Hoc ipsum inlicium scriptum inveni in M. Iunii commentariis, quod tamen ibidem est quod illicite illexit quae cum E et C cum G magnam habet communitatem.*

GSch. setzen hier zwei Kreuze, eines vor *ibidem*, eines vor *illicite*; in der Anmerkung versuchen sie folgende Verbesserung, die K. in seinen Text aufnimmt: *commentariis; quod tamen (inlex apud Plautum in Persa est qui legi non paret) ibidem est quod illicit[e] illex, (f)it quod I cum E eqs.*

Die Annahme einer Lücke scheint hier überflüssig; der Text ist bis auf zwei unbedeutende Schreibfehler in Ordnung:

*commentariis, quod tamen ibi (i)dem est quod illicite, illex, I quia* (überl. *quae*) *cum E eqs.* Es ist also nur *ibi idem* falsch in *ibidem* zusammengezogen und *illex I* in *illexi*, an das dann ein parasitisches *-t* trat, endlich *quia* in das sehr ähnliche *quae* verändert. Für die Heraushebung des I vor der Konjunktion verweise ich auf Absatz I B.

Varro war seiner Verknüpfung des veralteten Wortes *inlicium*, das nur in der Verbindung mit *vocare* vorkommt, mit *illicere* so sicher, daß er es in seiner Schrift über die Landwirtschaft an drei Stellen in diesem Sinne gebraucht: III 7, 6; 16, 22 und 31. Sachlich ist es ganz ausgeschlossen, daß für die Ladung der Bürger, eine Äußerung der Befehlsgewalt, ein Wort gebraucht worden sein könnte, das den Sinn von „herbeilocken“ hat.

Man wundert sich, daß Ernout-Meillet (S. 618 der 3. Auflage von 1951) die Etymologie — er führt sie nur in der sekundären Fassung des Paulus-Festus an — ernst zu nehmen scheint. Bei Walde-Hofmann vermochte ich das Wort nicht

aufzufinden. Es hat den Anschein, als ob irgend ein alter Brauch den Anlaß zu der Benennung gegeben habe und als ob eher dieselbe Wortwurzel in *inlicium* steckt wie in *licium* oder in *licitor*.

In VI 93, wo das Wort *inlicium* zu *illicitum* entstellt ist, hätten GSch. kein Kreuz davor setzen sollen; schon die Aldina hat das verbessert und Kent hat es mit Recht in seinen Text aufgenommen.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß die Bemerkungen zu Buch VI auch in den *Mélanges Abramić* (Split 1957) erschienen sind.

Viel seltener als das Übersehen einer Zeile ist begrifflicher Weise das Auslassen von zwei oder gar drei Zeilen. Doch fehlt es auch dafür nicht an sicheren Beispielen. Ein ganz zweifelloser Fall einer Lücke im Umfang von zwei Zeilen (28 Buchstaben) ist oben S. 264 angeführt: VI 75. Insbesondere ist die übliche Wiederholung des Schlagwortes am Beginn der Erklärung hinter der Anführung der Dichterstelle Anlaß zum Entstehen solcher umfangreicheren Lücken geworden. Einen ganz klaren Fall dieser Art finden wir in VII 57 (s. u. S. 308), wo alle Herausgeber die notwendige Ergänzung in den Text aufgenommen haben (Umfang der Lücke 38 Buchstaben, also gerade drei Zeilen von je  $\pm 13$  Buchstaben). Auf solche sichere Fälle bauend, habe ich einige Lücken auf einen Umfang von zwei Zeilen ergänzt.

V. Mehr auf Gedankenlosigkeit als auf Flüchtigkeit beruht ein anderer Abschreibfehler, der zwar nicht so häufig ist wie das Auslassen von Wörtern oder ganzen Zeilen oder die Entstellung ungewöhnlicher Wörter, aber doch so oft vorkommt, daß er sich zur Aufstellung einer besonderen Fehlergruppe eignet. Er führt nicht zur Weglassung von Buchstaben, sondern zur Veränderung, gewöhnlich eher zur Verlängerung von Endungen. Als Beispiel diene VIII 7 (u. S. 313): dort ist das richtige *puta* zu *putant* verlängert worden, weil eine Zeile vorher der Schreiber *imposuerunt* geschrieben hatte und er nun ganz mechanisch den ihm nicht verständlichen Imperativ auch in die dritte Person der Mehrzahl verwandelte. Ganz ähnlich änderte er VI 57 abzuschreibendes *ita ut inter se concinant (partes) et respondeat aliud alii* zu *respondeant* (abgesehen davon, daß er das *ut* hinter *ita* ausließ und von *-cinant* auf *-deat* abirrte und deshalb eine ganze Zeile übersah; s. o. S. 276).

Einen Fehler solcher Art hat E. W. Fay (Am J Philol. XXXV, 1914) in VI 56 erkannt: *igitur is loquitur, qui suo loco quodque verbum sciens ponit, et is tum* (üb. *istum*; corr. Canal) *prolocutus* (übl. *prolocutum*), *quom in animo quod habuit extulit loquendo*. GSch. setzen vor das von Canal schon geheilte *istum* das Kreuz; Stroux (vgl. Anm. 2) S. 309 ist unabhängig von Fay auf dieselbe Lösung gekommen, nur daß er ein vielleicht überflüssiges *est* hinter *prolocutus* einschiebt. Der Schreiber hat *prolocutus* an das vorausgehende *istum* angeglichen. Ähnlich ist VII 68 in einem Plautus-Zitat „*scobina ego illum actutum adrasi senem*“ wegen der folgenden Akkusative vom Schreiber auch *scobina* zu *-am* angeglichen worden. Ebenso ist VI 93 *ensor exercitum . . . constituit* zu *ensorem* geworden, VI 86 *voca* zu *vocat*, weil *volet* vorausgeht, VII 2 *interpretationem . . . exili littera expeditam et praeterita obscura multa* zu *. . . expedita et praeteritam obscuram*, VII 11 *apud Accium in Philocteta* sogar zu *Philoctoetatem*. Gleichartige Versehen z. B. VII 22; 24; 28; 29; 96 *in scena palam* wird zu *in scenam palam*. Danach ist u. S. 308 zu VII 57 statt *ferentarios ascriptos* vermutet *ferentarios ascriptum*. Dort ist ein weiteres Beispiel für die falsche Angleichung einer Kasus-Endung in VII 69 angeführt. (Schluß folgt)

Wien

Emil Vetter

---

## MISZELLEN

---

### Zu Horaz c. III 14

Auf Seite 61 seines Aufsatzes über Horaz c. III 14 (Der altsprachliche Unterricht, 1951, Heft 2, S. 59—70) verweist Erich Burck auf F. Klingners „feinsinnige Analyse“ in „Römische Geisteswelt“, Leipzig 1943, S. 265 ff. und fügt hinzu: „wenn wir ihr auch nicht in allen Punkten beizupflichten vermögen“. Seinen Haupteinwand begründet Burck ausführlich in der fast die halbe untere Seite 63 umfassenden Anm. 22, die gegen Ende die Feststellung trifft: „Es wird also vorerst dabei bleiben müssen, vs. 11 für verderbt zu halten.“

Mir kommen schon Bedenken bei der bisherigen Auffassung der Eingangsstrophe. Ist denn wohl *o plebs* geeignet zur Verwendung als feierliche Anrede aus ernsthaftem Munde an das ganze römische Volk und damit also gleichbedeutend einem *o Quirites* oder *o (popule) Romane*? Ich bezweifle das und empfinde bei *o plebs* die herabsetzende, ja spöttische, jedenfalls mißbilligende Note. Am auffallendsten findet sich das bei Horaz in ep. I 1,59 *plebs eris* und in ep. II 1, 186 *plebecula*.